

Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung  
Wien I., Löwelstraße 20

Zl. IX - V/11/29-1956 Wien, am 5. Dezember 1956  
Gemeinde Himberg, Blutbuche,  
Unterschutzstellung.

B e s c h e i d

Das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, hat die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung mit der Unterschutzstellung der in unmittelbarer Nähe der Walchmühle südlich der Ortsgemeinde Himberg befindlichen Blutbuche beauftragt. Diese steht auf Parzelle 1365, E.Z. 105 der Kat. Gemeinde Himberg, welche zwischen dem Gerinne des Kalten Ganges und einem in das Revier der Wünschek Dreherischen Gutsverwaltung führenden Weg zu liegen kommt.

Erhebungen, insbesondere dem Gutachten des Naturschutzkonsulenten zufolge ist die Blutbuche im weiteren Umkreis das einzige Exemplar ihrer Art. Das dortige Parkgehege umfaßt einen ausgedehnten Baumbestand verschiedenster Nadel- und Laubhölzer in stellenweise überaus reizvollen und interessanten Gruppen. Die obangeführte Blutbuche überragt aber alle anderen Bäume ihrer Umgebung auffallend an Alter, Mächtigkeit und Schönheit. Die respektable Höhe von etwa 20 m, die vorbildlich gewachsene, edelgeformte und wunderbar geschlossene Krone ziehen den Blick sofort auf sich. Der Stamm weist 1 m über dem Bodenseinen größten Umfang mit 4,68 m auf.

S p r u c h :

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt im Namen der n.ö. Landesregierung auf Grund der Bestimmungen des § 2 (1) des n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl.Nr.40/1952 und des § 1 (2) der n.ö. Naturschutzverordnung, LGBl.Nr.41/1952, die in der vorstehenden Sachverhaltsdarstellung beschriebene Blutbuche zum Naturdenkmal. Die an einem Ast dieser Blutbuche befestigte Kinderschaukel ist von der Wünschek Dreherischen Gutsverwaltung zu entfernen.

Gemäß § 4 (1) des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Veränderung oder Vernichtung eines Naturdenkmals außer bei Gefahr im Verzuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

B e g r ü n d u n g :

Die Entscheidung stützt sich auf die bezogenen Gesetzesstellen und das Gutachten des Naturschutzkonsulenten sowie darauf, daß sich die Eigentümerin Kitty Wünschek Dreher mit der Unterschutzstellung ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel unzulässig.

Ergeht gleichlautend an:

- 1.) die Wünschek Dreherische Gutsverwaltung in Weyer/Enns, O.Ö.;
- 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, L.A.III/2, z.Zl.L.A.III/2-507a-56 vom 9.7.1956 (zweifach) in Wien I.,

- 3.) den Herrn Bürgermeister in Himberg,
- 4.) das Gendarmeriepostenkommando Himberg zur gelegentlichen Überwachung,
- 5.) Herrn Volksschuldirektor Eduard Struhar in Schwechat, -  
Wienstr. 26/4.

Gerichtshaus, Himberg, Umverteilung.

Der Bezirkshauptmann:  
Dr. Baumgartner

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



Das Amt der n.ö. Landesregierung, ... III/S, hat die Be-  
 zirkshauptmannschaft Wien-Umgebung mit der Unt-  
 in unmittelbarer Nähe der waldreichen Hügel-  
 berg bewaldeten Mittelschicht besetzt. Diese schone  
 1922, ... 102 der Nat.Gemeinde Himberg, welche zwischen dem Ge-  
 richte des letzten Ganges und einem in das Revier der  
 noch gut verwahrt führenden Weg an liegen kommt.  
 ... insbesondere dem Gutachten des Naturschutz-  
 Kommissions ... hat die Mittelschicht im weiteren Umkreise das ein-  
 lige Komplex ihrer Art. Das dortige Parkgebäude umfasst einen aus-  
 gedehnten Baumbestand verschiedenster Nadel- und Laubbäume in steif-  
 lamellen ... und interessanten Gruppen. Die obenge-  
 führte Mittelschicht übertrifft aber alle anderen Bäume ihrer Umgebung  
 ausserordentlich an Alter, Mächtigkeit und Schönheit. Die respektable Höhe  
 von über 20 m, die vorzüglich gewachsene, edelgeformte und wunderbar-  
 bar gezeichnete Krone stehen dem Blick sofort auf sich. Der Stamm  
 weist ... über den höchsten ... mit 4,68 m auf.

B e z u g :

Die Bezirkshauptmannschaft Wien-Umgebung erklärt im Namen  
 der n.ö. Landesregierung auf Grund der Bestimmungen des § 2 (1) des  
 n.ö. Naturschutzgesetzes, LGBl. Nr. 40/1922 und des § 1 (2) der n.ö.  
 Naturschutzverordnung, LGBl. Nr. 41/1922, die in der vorstehenden Nach-  
 richtliche Mittelschicht beschriebene Mittelschicht zum Naturschutz. Die an  
 einer an dieser Mittelschicht befestigte Kinderschaukel ist von der  
 ... Entfernung zu entfernen.  
 Gemäß § 4 (1) des n.ö. Naturschutzgesetzes ist jede Verän-  
 derung oder Vernichtung eines Naturschutzobjektes außer bei Gefahr im Ver-  
 zuge nur mit vorheriger Genehmigung der Landesregierung zulässig.

B e z u g :

In Entscheidung stützt sich auf die bezogenen Gesetzes-  
 stellen und das Gutachten des Naturschutzkommissionen sowie darauf,  
 dass sich die eigentümlich Kittly ... in der Umkreisung  
 Stellung ... einverstanden erklärt hat.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist ein Rechtsmittel unzulässig.  
Rechtsmittelbelehrung:  
 1.) die ... in Weyer/Man, ...  
 2.) das Amt der n.ö. Landesregierung, ... III/S, ...  
 1922 vom 9.7.1922 (Zweifel) in Wien.